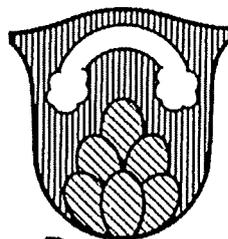


**Verordnung über die  
Siedlungsentwässerungsanlagen**



Gemeinde Regensberg

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck *(Art. 1)*  
Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.1 GSchG und Art.1 GSchV  
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen-  
stru- *(Art. 1)*  
Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.
- 1.3 Geltungsbereich *(Art. 1)*  
Massgebendes , übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG  
<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.  
  
<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.  
  
<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriffe *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.4 GSchG*
- 1.4.1 Oeffentliche Gewässer *Massgebendes übergeordnetes Recht: §§ 5-7 WWG*  
  
Als Oeffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

- 1.5 Grundsatz *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.6 GSchG*
- 1.6 Abwasserbeseitigung *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.7 GSchG und Art.3 sowie 5-17 GSchV*
- 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) *(Art. 19, 23)*  
<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- (Art. 22 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2, Art. 27)*  
<sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.
- 1.6.2 Niederschlagswasser *(Art. 19)*  
Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfließende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zubeachten.
- (Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1)*
- 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickern oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist von der Bauherrschaft nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

- 1.7      **Zuständigkeit**      *(Art. 3 Abs. 3)*  
Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.  
Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einer Kommission zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Zur Begutachtung bestimmter Fragen können Fachleute beigezogen werden.  
Die Aufgaben und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## **2.      Aufgaben der Gemeinde**

- 2.1      **Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen**      *(Art. 2, 5, 10)*  
*Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG und Art. 15 GSchV*  
Die Politische Gemeinde Regensberg plant, stellt, betreibt, unterhält, saniert, erneuert und erweitert die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Siedlungsentwässerung ist ein unselbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

- 2.1.1    **Bauprogramm**      *(Art. 2 Abs. 2)*  
Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP, etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die

- Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Ausbau- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.  
(Art. 3)
- 2.2 Aufsicht Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der Gemeinde.
- (Art. 11)
- 2.3 Kanal- und Anlagekataster Die Gemeinde erstellt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält.  
Die Nachführung erfolgt zu Lasten des Leitungseigentümers. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen, entsprechende Unterlagen zu liefern und Einmessungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.
- (neu)
- 2.4 Unterhaltsplan Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**
- 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
- (Art. 44)
- 3.1.1 Ausführung Öffentliche und private Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik durch ausgewiesene Fachleute zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

- 3.1.2 Normen, Richtlinien  
(Tech. Anhang)  
Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).
- 3.1.3 Grundstück-entwässerung  
(Art. 51)  
<sup>1</sup> In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gelände. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- (Art. 45)  
<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- (Art. 49 Abs. 2)  
<sup>3</sup> Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist wo möglich gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.
- (neu)  
<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Reduktion des abzuleitenden Niederschlagswasser vor allem im Bereich der Platzgestaltung vorschreiben. Zur Vermeidung von Abflussspitzen können Rückhaltmassnahmen angeordnet werden.
- (Art. 25 Abs. 3)  
<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 3.1.4 Quartierplanverfahren  
(Art. 46 Abs. 3)  
Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

- 3.1.5 Platzierung von Kanälen (Art. 5 Abs. 4)  
<sup>1</sup> Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.  
<sup>2</sup> In besonderen Fällen dürfen öffentliche Abwasseranlagen auch in privatem Grund, ausserhalb von Baulinien, erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.
- 3.1.6 Durchleitungsrecht (Art. 5 Abs. 6)  
 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.
- 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11+12 GSchV*  
<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.  
 (neu)  
<sup>2</sup> Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.  
 (Art. 44 Abs. 2)  
<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen Fachmann zu erstellen bzw. anzupassen.  
 (Art. 50)  
<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.  
 (Art. 50)  
<sup>5</sup> Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen, bei kleineren Rohrdurchmessern ist gegebenenfalls ein Abzweigerformstück von 45° einzubauen.
- 3.2 Vorschriften über Betrieb *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13-17 GSchG*

und Unterhalt Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

#### 4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- 4.1 Umfang der Anlage *(neu)*  
*Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*  
1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen Düker usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt oder (von Privaten) übernommen hat.  
(Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.)
- 4.2 Übernahme privater Abwasseranlagen *(Art. 6 Abs. 5, Art. 9)*  
1 Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht und sie der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen.  
2 Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Aussendurchmesser von mind. 200 mm aufweisen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind vor der Uebernahme durch die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers kontrollieren zu lassen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## 5. Private Abwasseranlagen

- (Art. 12, 17, 20, 21)
- 5.1 Anschlusspflicht *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.11 GSchG und Art.3 sowie Art.11+12 GSchV*  
Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
- (Art. 12, Art. 8 Abs. 4, Art. 6 Abs. 4)
- 5.2 Baupflicht *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.11 GSchG und Art.11 GSchV*  
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstück-  
kntwässerungsanlagen sind bis und mit dem An-  
schluss an die öffentliche Kanalisation durch die Ei-  
gentümer der zu entwässernden Grundstücke zu er-  
stellen.
- 5.3 Bewilligungen *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.17 und Art.18 GSchG*
- (Art. 31)
- 5.3.1 Bewilligungs-  
pflicht 1 Die Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Er-  
neuerung von Abwasseranlagen bedürfen einer ge-  
wässerschutzrechtlichen Bewilligung.
- (Art. 37)
- 2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anla-  
gen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwäs-  
ser einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflich-  
tig.
- (Art. 24)
- 5.3.2 Besondere  
Verfahren der  
Abwasser-  
beseitigung *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.13 GSchG sowie Art.9+10 GSchV*

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch *(Art. 31)*  
1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen.  
Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

*(Art. 31 Abs. 2)*  
2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

*(Art. 31 Abs. 2)*  
3 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit dem Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

*(neu)*  
4 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche *(Art. 32 Abs. 3)*  
Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtl. Bewilligung *(Art. 34)*  
1 Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmebewilligung

(Art. 58)

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmebewilligung.

5.3.6 Kantonale gewässer-schutzrechtl. Bewilligung

(Art. 13, 14, 15, 28, 30, 24 Abs. 3+4)

*Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art 7 GSchV*

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangsbzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässerung von Betrieben.
8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

- 5.4 Bau, Baubeginn *(Art. 35, 24 Abs. 5)*  
1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.  
2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.  
3 Bei Projektänderungen ist vorgängig dem Bau eine entsprechende Bewilligung einzuholen.
- 5.5 Anschlussfrist *(Art. 16)*  
Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung *(Art. 38)*  
Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

- 5.7 Kontrollen, Abnahmen
- (Art. 39 Abs. 1+2)
- 1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzu-melden.
- (Art. 50 Abs. 2)
- 2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.
- 3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- (neu)
- 4 Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlage-teile.  
Die Prüfung zu Lasten des Leitungseigentümers hat bei Neubauten nach der Norm SIA 190 (2000), bei bestehenden Abwasserleitungen nach den gelten-den Normen der Fachverbände zu erfolgen.
- 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme
- (Art. 39 Abs. 4)
- 1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Ab-schlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionie-ren.
- Revisionspläne
- (Art. 39 Abs. 5)
- 2 Der Gemeinde sind vor der Schlussabnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

- (Art. 10, 56)
- 5.9      Unterhaltungspflicht *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.15 GSchG und Art.30 GSchV*  
 Der Eigentümer und/oder Betreiber der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.  
 In den Grundwasserschutzzonen gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes.
- (Art. 59)
- 5.10      Anpassung, Sanierung  
 Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
  - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
  - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
  - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
  - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
  - erkannten Missständen.
- Die Aufwendungen für die Zustandserhebung der privaten Abwasseranlagen mittels Kanalfernsehen bei gebietsweisen Sanierungen von Abwasseranlagen und bei baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt übernimmt die Gemeinde. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten des/der Eigentümer.
- (Art. 10 Abs. 2, Art. 41)
- 5.11      Kontrollpflicht der Gemeinde  
 Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen.  
 Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

- 5.12 Nachweise *(neu)*  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
- 5.13 Mehrere Eigentümer *(Art. 46)*  
Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.
- 5.14 Meldepflicht  
Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

## 6. Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein *(Art. 10)*  
*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG*  
<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer. Investitionen die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgabe.  
<sup>2</sup> Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Abwasseranlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

- (Art. 18)
- 6.2 Öffentliche Anlagen Gebühren Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.  
Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
- 6.3 Quartierplanverfahren Die Erstellung gemeinsamer Anlagen im Quartierplanverfahren gemäss § 166 ff PBG bleibt vorbehalten.
- 6.4 Verwaltungsgebühren Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## 7. Haftung

- (Art. 42)
- 7.1 Haftung <sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde resp. ihrer Kontrollorgane entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- <sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- (Art. 43)
- <sup>3</sup> Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht (Art. 57)  
Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rekursrecht (Art. 62)  
<sup>1</sup> Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,  
  
a) bei der Baurekurskommission des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,  
  
b) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,  
  
c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.
- 8.3 Strafbestimmungen (Art. 63)  
Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

8.4 Übergangs-  
bestimmungen

*(neu)*

Planablieferung Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, kann der Gemeinderat vom Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einverlangen.

8.5 Inkrafttreten

*(Art. 64)*

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002 beschlossen.

Der Gemeindepräsident: F. Kilchenmann

Der Gemeindeschreiber: E. Jäggi

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr.: 775

genehmigt am: 7. April 2003

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 17. November 1975, aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.